



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 18 / LĚTNIK 18

## IN DIESER AUSGABE

### AMTLICHER TEIL

**SEITE 1**  
• Tagesordnung der 2. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 12.11.2008

**SEITE 2**  
• Nutzung von Dachflächen für die Betreibung von Photovoltaikanlagen

• Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der GeWAP Peitz mbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

**SEITE 3**  
• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

**SEITE 4**  
• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

• Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft

**SEITE 5**  
• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

• Lohnsteuerkarten 2009  
• Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse

### NICHTAMTLICHER TEIL

**SEITE 6 BIS 8**  
• Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009

**SEITE 8**  
• „Breitband für Brandenburg“ – Aufruf an alle Unternehmen und Haushalte zur Bedarfsmeldung an einem schnellen Internet

• Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates

• Was bietet der Heimatkalender 2009

• Aufruf zum Herbstputz an der Spree

### AMTLICHER TEIL

#### Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 2. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 12.11.2008, um 14:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 06.11.2008

## Tagesordnung

**der 2. Tagung der Stadtverordnetenversammlung  
in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 12.11.2008  
(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)**

#### I. Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**

2. **Fragestunde**

3. **Berichte und Informationen**

3.1 **Bericht des Oberbürgermeisters**  
Berichterstatter: Herr Szymanski

4. **Beschlussvorlagen**

4.1 **OB-004(V)/08 Wahl Polizeibeirat**

4.2 **I-024/08 Beitrittsbeschluss zum Beschluss I-040-43/07 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt)“ vom 19.12.2007**

4.3 **I-030/08 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2008 -2014 (Mandate der Stadt Cottbus)**

4.4 **III-022/08 Besetzung des Jugendhilfeausschusses**

#### 5. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

#### II. Nichtöffentlicher Teil

1. **Grundstücksangelegenheiten**

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. **Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen / Berichte**

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. **Personalangelegenheiten**

3.1 **I-025/08 Personalentscheidung**

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 06.11.2008

gez.  
**Frank Szymanski**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**AMTLICHER TEIL****Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, die Dachflächen nachfolgender Objekte in Cottbus für die Betreibung von Photovoltaikanlagen zum Höchstgebot auf vertraglicher Basis mit einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren zur Nutzung zu überlassen. Das **Mindestgebot** beträgt:

für geneigte Dächer ein jährliches Nutzungsentgelt von 1,50 €/m<sup>2</sup> und für Flachdächer ein jährliches Nutzungsentgelt von 0,75 €/m<sup>2</sup> Dachfläche.

Buchstabe	Objekt, Adresse	Dachfläche (ca.)	Dachneigung
A	Spreeschule-Förderschule für Geistigbehinderte Rudniki 3	1.080 m <sup>2</sup>	3°
B	Bauhausschule, 2 Dachterrassen August-Bebel-Straße 43	300 m <sup>2</sup>	3°
C	Ludwig-Leichhardt-Gymnasium, Turnhalle Hallenser Straße 11	1.000 m <sup>2</sup>	5°
D	Ludwig-Leichhardt-Gymnasium, Haus A Hallenser Straße 11	900 m <sup>2</sup>	5°
E	Regine-Hildebrandt-Grundschule, Haus 1 Theodor-Storm-Straße 22	860 m <sup>2</sup>	5°
F	Regine-Hildebrandt-Grundschule, Haus 2 Theodor-Storm-Straße 21	860 m <sup>2</sup>	5°
G	Kita Nesthäkchen Briesener Straße 15	660 m <sup>2</sup>	3°
H	Kita Waldorf Briesener Straße 17	330 m <sup>2</sup>	3°
I	Kita Kirschblüte Schweriner Straße 22	330 m <sup>2</sup>	3°
J	Kita Freundschaft, Haus I Hufelandstraße 10	720 m <sup>2</sup>	3°
K	Kita Schnatterinchen Vetschauer Straße 44a	200 m <sup>2</sup>	15°
L	Kita Sonnenschein Lauchhammer Straße 4	630 m <sup>2</sup>	3°
M	Kita Pfiffikus Willy-Jannasch-Straße 5/6	640 m <sup>2</sup>	3°

Angebote für die Objekte sind in **je einem verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk

Angebot zu: „Buchstabe“, „Objekt“, „Adresse“

bis **28.11.2008** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen sind den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Die Stadt Cottbus behält sich vor, vom Abschluss eines Überlassungsvertrages abzusehen, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist. Inhalt des Überlassungsvertrages kann, neben der Vertragslaufzeit und der Berechnung des flächenabhängigen jährlichen Überlassungsentgeltes, u. a. auch die Vereinbarung zur grundbuchlichen Sicherung der Anlagen sein.

Anfragen zu den einzelnen Objekten sowie zu der Vertragsgestaltung werden unter der Tel.-Nr. 0355 612-2212 beantwortet.

Cottbus, 07.10.2008

gez. Roland Eichhorst  
Fachbereichsleiter Immobilien

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost  
Die Verbandsversammlung

**EINLADUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost am

**Donnerstag, dem 20.11.2008, um 15:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

**Tagesordnung:**Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 03/2007, öffentlicher Teil, vom 07. Dezember 2007
06. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
07. Beratung und Beschlussfassung Nr. 01/2008 zum Einbringungsvertrag zur Einbringung der Schmutzwasserleitung und Schmutzwasserhausanschlüsse in Cottbus-Kiekebusch, Wohnanlage Kiekebusch, Hauptstraße Nr. 49
08. Beratung und Beschlussfassung Nr. 02/2008 zum Wirtschaftsplan 2009
09. Beratung und Beschlussfassung Nr. 03/2008 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006 des AZV Cottbus Süd-Ost und die Entlastung des Verbandsvorstehers
10. Beratung und Beschlussfassung Nr. 04/2008 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2007 des AZV Cottbus Süd-Ost und die Entlastung des Verbandsvorstehers
11. Information zur zukünftigen Abwasseraufgabelösung des AZV Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus
12. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

13. Genehmigung des Protokolls Nr. 03/2007, nichtöffentlicher Teil, vom 07. Dezember 2007
14. Beratung und Beschlussfassung Nr. 05/2008 zum Betreiberentgelt 2009
15. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, den 16. Oktober 2008

Mit freundlichen Grüßen

gez. Blasius  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Perko  
Verbandsvorsteher

**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung Peitz mbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 550 Stz mit Zubehör verlaufend zwischen Neuendorf und Bärenbrück im Bereich nördlich sowie südlich der Landesstraße L473 in der Gemarkung Dissenchen.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur

Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung Peitz mbH, Kraftwerkstraße 28A, 03185 Peitz mit Datum vom 20.05.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 550 Stz mit Zubehör verlaufend zwischen Neuendorf und Bärenbrück im Bereich nördlich sowie südlich der Landesstraße L473 in der Gemarkung Dissenchen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

**Gemarkung Dissenchen; Flur 14; Flurstücke 24, 34, 38, 41, 52 (ehem. 30)**  
**Gemarkung Dissenchen; Flur 15; Flurstücke 11, 17**  
**Gemarkung Dissenchen; Flur 16; Flurstücke 104, 134**  
**Gemarkung Dissenchen; Flur 17; Flurstücke 20, 34, 38, 45**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 10.11.2008 bis 05.12.2008**

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-GEWAP-001-TWDIs14-17 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 06.09.2008

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im östlichen Bereich des Objektes Burgstraße 21 zur Burgstraße, die Regenwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im westlichen Bereich des Objektes Burgstraße 22 zur Burgstraße, die Schmutzwasserleitung

**FORTSETZUNG AUF SEITE 3**

## FORTSETZUNG VON SEITE 2

**DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im südwestlichen Bereich des Objektes Burgstraße 23 zur Burgstraße in der Gemarkung Altstadt.**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 22.02.2008 und 21.08.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im östlichen Bereich des Objektes Burgstraße 21 zur Burgstraße, die Regenwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im westlichen Bereich des Objektes Burgstraße 22 zur Burgstraße, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im südwestlichen Bereich des Objektes Burgstraße 23 zur Burgstraße in der Gemarkung Altstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

**Gemarkung Altstadt; Flur 2; Flurstücke 206, 312, 336**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 10.11.2008 bis 05.12.2008**

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB151-SWRW-Alt2 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 06.09.2008

**gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

**Amtliche Bekanntmachung**

**über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Fährgasse 01 und 03, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Fährgasse 02 zu der vorgenannten Schmutzwasserleitung, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Fährgasse 01A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Am Anger 14 - 15, die Mischwasserleitung DN 400 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südöstlich und östlich des Objektes Fährgasse 01A, die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Am Anger 10 und 11, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Am Anger 03 - 08, die Mischwasserleitung DN 225 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Am Anger 01, die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz und DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Wilhelm-Riedel-Straße 04 - 09, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Hermannstraße 04 - 01 und südlich des Objektes Wilhelm-Riedel-Straße 01, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hermannstraße 27B, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Wilhelm-Riedel-Straße 10 zur Hermannstraße, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hermannstraße 27 - 28, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hermannstraße 25 - 26 und westlich des Objektes Hermannstraße 26, die Mischwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Hermannstraße 22 - 25, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hermannstraße 06B zur Hermannstraße und die Mischwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hermannstraße 06 - 09 sowie westlich des Objektes Hermannstraße 11 - 14 in der Gemarkung Sandow.**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 22.11.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Fährgasse 01 und 03, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Fährgasse 02 zu der vorgenannten Schmutzwasserleitung, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Fährgasse 01A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Am Anger 14 - 15, die Mischwasserleitung DN 400 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südöstlich und östlich des Objektes Fährgasse 01A, die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Am Anger 10 und 11, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Am Anger 03 - 08,

die Mischwasserleitung DN 225 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Am Anger 01, die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz und DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Wilhelm-Riedel-Straße 04 - 09, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Hermannstraße 04 - 01 und südlich des Objektes Wilhelm-Riedel-Straße 01, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Albert-Förster-Straße 01 - 08, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermannstraße 27B, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Wilhelm-Riedel-Straße 10 zur Hermannstraße, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hermannstraße 27 - 28, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hermannstraße 25 - 26 und westlich des Objektes Hermannstraße 26, die Mischwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Hermannstraße 22 - 25, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hermannstraße 06B zur Hermannstraße und die Mischwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hermannstraße 06 - 09 sowie westlich des Objektes Hermannstraße 11 - 14 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

**Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 72, 77, 79, 80, 81, 90, 110, 402, 403, 596, 629, 630**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 10.11.2008 bis 05.12.2008**

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB65-SW-Sand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 28.08.2008

**gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Vetschauer Straße 65A - 65H, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 250 Stz und DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und östlich des Objektes Vetschauer Straße 65A - 65H, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Vetschauer Straße 65 sowie im Bereich nördlich und östlich des Objektes Vetschauer Straße 65D - 65H, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Vetschauer Straße 65 und die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Vetschauer Straße 65 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 12.04.2007 und 21.08.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Vetschauer Straße 65A - 65H, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 250 Stz und DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und östlich des Objektes Vetschauer Straße 65A - 65H, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Vetschauer Straße 65 sowie im Bereich nördlich und östlich des Objektes Vetschauer Straße 65D - 65H, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Vetschauer Straße 65 und die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Vetschauer Straße 65 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

**Gemarkung Spremberger Vorstadt;  
Flur 145; Flurstücke 142, 143**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 10.11.2008 bis 05.12.2008**

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,  
03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB123-SWRWSpremV145 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 06.09.2008

**gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

## Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 250 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Petersilienstraße 03C - 03 und im Bereich nördlich der Objekte Petersilienstraße 02E - 02 und die Schmutzwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Petersilienstraße 01 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 07.02.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 250 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Petersilienstraße 03C - 03 und im Bereich nördlich der Objekte Petersilienstraße 02E - 02 und die Schmutzwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Petersilienstraße 01 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

**Gemarkung Brunschwig; Flur 51; Flurstücke 32/15,  
36/12, 36/15, 36/16, 36/17, 153**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 10.11.2008 bis 05.12.2008**

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,  
03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB146-SWRWBrusch51 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 06.09.2008

**gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

## Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

Grundstück:	<b>Bahnhofstraße 51</b> (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet:	nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Denkmalschutz:	nein
Baujahr:	1900
Grundstücksgröße:	460 m <sup>2</sup>
Wohn-/Nutzfläche:	12 WE mit 1003,02 m <sup>2</sup> Wohnfläche (6 Leerstände) 2 GE mit 223,57 m <sup>2</sup> Gewerbefläche
Verkehrswert lt. Gutachten:	140.000 €
Rundfunk und Fernsehversorgung:	Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 19.12.2008 (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „**Kaufpreisangebot ...** (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH als Veräußerer hinsichtlich eines hälftigen Miteigentumsanteils des Objektes von den Eigentümern zur Ausschreibung beauftragt worden ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 229.

## Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Zimmerstraße 19 - 21, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Zimmerstraße 20 - 21, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Zimmerstraße 19 - 21 und die Mischwasserleitung DN 240 Stz - übergehend in DN 270 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Ewald-Haase-Straße 03 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 18.02.2008 und 21.08.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Zimmerstraße 19 - 21, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Zimmerstraße 20 - 21, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Zimmerstraße 19 - 21 und die Mischwasserleitung DN 240 Stz - übergehend in DN 270 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südwestlich des Objektes Ewald-Haase-Straße 03 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Büro des Oberbürgermeisters, Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

**Gemarkung Brunschwig; Flur 54; Flurstücke 148, 150, 174, 177, 252, 253, 254**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 10.11.2008 bis 05.12.2008**

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB150-SWR-WMWBunsch54 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 06.09.2008

**gez. Frank Szymanski**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Lohnsteuerkarten 2009

1. Die Lohnsteuerkarten 2009 sind bis zum 01.11.2009 ausgehändigt bzw. postalisch übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese beim Fachbereich Bürgerservice bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

5. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
6. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
7. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Fachbereich Bürgerservice einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2009 sind an den Fachbereich Bürgerservice zurückzusenden, welcher die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Cottbus, 01.11.2008

**gez. Carsten Konzack**  
**Fachbereichsleiter**

Stand: 27.10.2008

## Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung Nov./Dez. 2008

### Im Ergebnis der letzten Abstimmungen am 27.10.2008

	Nov. I	Nov. II	Dez.	Ort	Zeit
Abgabe der Unterlagen	n.F.	n.F.	nach Fertigstellung	Büro OB – StVA	
StVV	12.11.	26.11.	17.12.	Stadthaus, Saal	14.00
Hauptausschuss	05.11.	19.11.	10.12.	Stadthaus, Saal Stadthaus, Raum 3	17.00
Fachausschüsse					
Haushalt/Finanzen	04.11.	18.11.	09.12.	Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. TR, Raum 1001/1002 Stadthaus, Saal	17.00
Recht/Petition	30.10.	13.11.	04.12.	Stadthaus, Raum 3	17.30
Wirtschaft/Bau/Verkehr	13.11.	25.11.	09.12.	Stadthaus, Saal Stadthaus, Raum 3	17.00
Bildung/Schule/Sport/Kultur	06.11.	06.11.	27.11.	Lausitzer Sportschule	17.30
Soziales/Gleichst./R.d.M.	10.11.	10.11.	25.11.	TR, Raum 1001/1002 FB Soziales, Thiemstr. 37, Beratungsraum 18/19	16.30 17.30
Umwelt	28.10.	11.11.	02.12.	Stadthaus, Saal	17.30
JHA (kein FA d. STVV sondern Ausschuss nach KJHG)			02.12.	In eigener Zuständigkeit Gesch.-Stelle JHA	17.30

Cottbus, den 27.10.2008

gez. f.d.R.: Gerold Richter, Ltr. Büro StVA

## NICHTAMTLICHER TEIL

# Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009

### Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber ausändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2009.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2009 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

### Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2008** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

### Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2009 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

### Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2009 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2009 oder wenn nach dem 1. Januar 2009 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2009** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2009 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

### Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

#### Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2008 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

#### Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de) unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
  - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
  - oder
  - es handelt sich um ein Kind i. S. d. § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

#### Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2007 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

#### Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

#### Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

#### Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

### Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nach erhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

### Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2008 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2009 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2009 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2009, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2009 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2009 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

### Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

### Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2009 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr
- ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwen-

dungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden - der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden  
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

#### Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de) erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2009 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2009 berücksichtigt werden.

#### Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

#### Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer An-

satz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: [www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de) und [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

#### Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

#### Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1991 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

#### Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1991 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

#### Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

#### Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2009 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw.

Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2010 dem Finanzamt zu.

#### Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2009 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die bisherige nicht verlängerbare zweijährige Antragsfrist gibt es nicht mehr.\* Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist für die Einkommensteueranmeldung. Der Antrag für die Einkommensteueranmeldung 2009 kann nur bis zum **31. Dezember 2013** gestellt werden.

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de) kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter [www.elsterformular.de](http://www.elsterformular.de) zum Download bereitgestellt.

#### Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2009 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2010**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

#### Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

#### Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8:00 - 12:00 Uhr

Die weiteren z. T. bis 18:00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

**FORTSETZUNG AUF SEITE 8**

**NICHTAMTLICHER TEIL****FORTSETZUNG VON SEITE 7****Öffnungszeiten des Fachbereiches Bürgerservice****Stadtbüro-City, Karl-Marx-Straße 67**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 13:00 Uhr
Samstag (nur Stadtbüro-City)	09:00 – 12:00 Uhr

**Stadtbüro-Nord, Gewerberg 3**

Montag und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr

\*) Dies gilt erstmals für Anträge auf Veranlagung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 sowie in Fällen, in denen bis zum 28. Dezember 2007 über einen Antrag auf Veranlagung noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

## „Breitband für Brandenburg“ – Aufruf an alle Unternehmen und Haushalte zur Bedarfsmeldung an einem schnellen Internet

Die Verfügbarkeit einer leistungsfähigen und hochwertigen digitalen Infrastruktur ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung längst zu einem wichtigen Kriterium bei der Standort- bzw. Wohnortwahl geworden. Immer mehr Daten müssen auf schnellstem Wege via Internet versendet oder heruntergeladen werden. Doch vor allem in ländlichen Regionen können moderne Informations- und Kommunikationstechnologien durch das Fehlen eines schnellen Internet-Anschlusses nicht genutzt werden.

Der **Breitbandatlas Brandenburg**, eine Initiative der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und des Handwerkskammertags Brandenburgs, ist die offizielle Plattform im Bundesland im Kampf gegen die Breitband-Unterversorgung im ländlichen Raum.

Über den **Breitbandatlas Brandenburg** können Unternehmen und Privatpersonen ihren Bedarf an einem schnellen Internet online anmelden. Ziel des Breitbandatlas Brandenburg ist es, Nachfrageschwerpunkte in unterversorgten Regionen transparent werden zu lassen und sichtbar zu machen, in welchen Gebieten Brandenburgs dringender Handlungsbedarf besteht. Dies wiederum bietet für Telekommunikationsanbieter eine Entscheidungsgrundlage, in betroffenen Gebieten potentielle Ausbaumaßnahmen zu planen.

Machen Sie mit! Unternehmen und private Haushalte sollten jetzt ihren konkreten Bedarf an einem schnellen Internet neutral, kostenlos und unkompliziert über [www.breitbandatlas-brandenburg.de](http://www.breitbandatlas-brandenburg.de) anmelden.

## Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates

Laut Satzung des Behindertenbeirats der Stadt Cottbus werden in Anlehnung an die Kommunalwahlen 2008 die Mitglieder des Behindertenbeirats neu gewählt. Die Wahl findet am 20.11.08 um 16:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Lebenshilfe Hand in Hand gGmbH (Werkstatt Cottbus Nord), Am Großen Spreewehr 7 in 03044 Cottbus statt. Es werden stimmberechtigte Beiratsmitglieder für folgende Behinderungsgruppen gewählt:

- Lernbehinderte
- Chronisch Kranke
- Sprachbehinderte
- Gehörlose & Schwerhörige
- Körperbehinderte
- Geistig Behinderte
- Psychischbehinderte
- Mehrfachbehinderte
- Blinde & Sehbehinderte

Bis zum Wahltermin können sich noch weitere Kandidaten zur Wahl stellen. Auch über unterstützende Mitarbeit in den Fachgruppen des BHBR würden wir uns freuen. Als Vorrangsetzung zur Wahl müssen Sie Cottbuser Bürger sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Informationen können Sie jederzeit im Büro des Behindertenbeirates unter folgender Kontaktadresse erhalten.

**Kontaktdaten:**

Behindertenbeirat der Stadt Cottbus

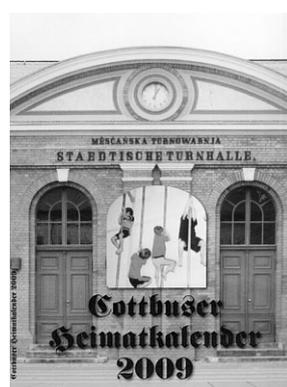
Neumarkt 5

Tel: 0355 612-2022

E-Mail: [Behindertenbeirat@neumarkt.cottbus.de](mailto:Behindertenbeirat@neumarkt.cottbus.de)

## Was bietet der Heimatkalender 2009?

Lesenswerte Beiträge von bekannten und neuen Autoren versammelt dieser Heimatkalender im 26. Jahrgang, wobei



sich zwei Artikel von Dr. Hartmut Schatte dem Motto des Jahres 2009 zuwenden: „Cottbus – Stadt des Sports“.

Wie seit Langem spürt der Leiter der Städtischen Sammlungen, Steffen Krestin, im stadthistorischen Kalender den Ereignissen der Vergangenheit nach, die von Kroateneinfällen, Pestzeiten, Firmen-

gründungen, einer Kesselexplosion, neuen Bauwerken und Lebensdaten von Persönlichkeiten handeln. In einem besonderen Beitrag hat der gleiche Autor die erste Sitzung der Stadtverordneten 1909 im alten Theatersaal im „Goldenen Ring“ am Altmarkt recherchiert. Dr. Christian Lehm hat all jene Begebenheiten zusammengetragen, die vorwiegend in kirchlichen und Umwelt-Kreisen vor mehr als 20 Jahren dem Herbst 1989 vorangingen. Dr. Peter Schurmann erzählt die Entstehungsgeschichte des „Wendischen Viertels“ in Cottbus, eines Namens, der in Domowina-Führungskreisen in Bautzen zunächst abgelehnt wurde. Heimatvereinsvorsitzende Dora Liersch geht der Gründung der „Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte“ nach, deren Erbe die heutige „Niederlausitzer Gesellschaft für Geschichte und Landeskunde“ angetreten hat. Zur Kirchengeschichtsforschung tragen zwei Artikel von Udo Bauer und Franz Löster bei, die sich der Schlosskirche und der Marienkirche zuwenden.

Den Sozialpädagogen Fritz Riemer porträtiert Dr. Manfred Schemel, und die Leistung des Eisenbahnkönigs Dr. Bethel Henry Strousberg für die Entstehung der ersten Eisenbahn in Cottbus beschreibt Harald Großstück. Werner Pastor entdeckt ein längst vergangenes und vergessenes Gelände von Cottbus wieder, das „Tschackental“, und er setzt sich in einem Leserbrief mit der Auffassung von Prof. Udolph aus dem vorhergehenden Kalender über die Herkunft unseres Ortsnamens auseinander. Manfred

Schemel beschreibt, was einst die Cottbuser „Henken“ bedeuteten: dreistöckige Fachwerktürme, in denen die Schwarz- und Schönfärber der Stadt ihre Tuche zum Trocknen aufhängten.

Das Autorengespann Christian Friedrich und Volkmar Herold folgen Hermann von Pückler auf seiner Erkundung des Vesuvus. Und Bernd-Ingo Friedrich meint, das Ur-Rezept des Pücklereises ausfindig gemacht zu haben. Die Rolle der Cottbuser Zinngießer erklärt Jürgen Bronner, und wiederum Christian Friedrich hat die Historie der im Cottbus entstandenen Brauerei Kircher aufgeschrieben. Manfred Rescher gibt Hinweise über alte Bäume, die Naturdenkmäler geworden sind, und Otto Blunck übermittelt die Geschichte der Szene-Kneipe Comicaze.

Natürlich hat der Kalender wieder einige unterhaltsame Beigaben bereit: Cottbuser Krebse und Krebswappen anderswo, Cottbuser Vornamen 2007, ein paar Gedichte von einst und heute, Kindermund, Sprüche und Anekdoten. Ines Friedrich und Martina Kuhlmann steuern wie jedes Jahr eine Auswahl Cottbuser Publikationen bei.

Wie seit Jahren wird der Heimatkalender von der Stadtverwaltung und vom Historischen Heimatverein Cottbus herausgegeben. Wiederum haben mehrere Unternehmen der Stadt den Druck des Jahresweisers ermöglicht, der zu 5 Euro in allen Cottbuser Buchhandlungen sowie bei CottbusService und im Stadtmuseum erhältlich ist.

**Hans-Hermann Krönert**

### Der Heimatkalender 2009 entstand mit freundlicher Unterstützung folgender Unternehmen:

- AFA AG
- Deutsche Kreditbank AG
- Dipl.-Ing. Wolfgang Schultz, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Dipl.-Ing. Hagen Strese, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Marktkauf Cottbus – Das freundliche Warenhaus
- Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
- Sparkasse Spree-Neiße
- Spree Galerie im Lausitzer Hof Cottbus
- Vattenfall Europe Mining AG
- Die GRÜNE Heimatzeitung
- WOCHENKURIER Brandenburg

## Herbstputz an der Spree

Hagen Stoletzki von der Oblomow-Teestube, der Bürgerverein Sandow und der Club SandowKahn rufen die Cottbuserinnen und Cottbuser wieder zu einem großen Herbstputz an der Spree auf. Denn wenn sich jeder Bürger für sein Wohnumfeld engagiert, kann Cottbus noch schöner werden!

**Geputzt wird am Samstag, den 15. November von 09:00 bis 12:00 Uhr.**

Auf den Wegen an der Spree, zwischen Käthe Kollwitz Brücke und Sanzebergbrücke, soll gemeinsam Laub geharkt und Müll gesammelt werden. Alle fleißigen Helfer werden gebeten, Harken, Laubbesen und andere geeignete Geräte mitzubringen. Der Treffpunkt ist an der Käthe Kollwitz Brücke.

Für einen kleinen Imbiss nach getaner Arbeit wird vor Ort gesorgt.